Bekanntmachung (nach § 18b Abs. 3 AEG)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Wiederinbetriebnahme der Strecke Weil der Stadt – Calw (4810)
Hermann-Hesse-Bahn
Streckenabschnitt „Im Hau“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 30.04.2025, Az.: RPK17-3826-1/11/1, den Plan für das obige Eisenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

- teilweise Änderung der Stützmauern links der Bahn durch die bereichsweise Herstellung einer vorgesetzten Mauerwerksschale und von Fundamenten sowie durch die Herstellung einer durchgehenden Schutzplanke am Stützmauerkopf
- teilweise Änderung der Stützmauern rechts der Bahn durch Übernetzung der vorhandenen Mauer mit einem an Felsnägeln befestigten hochfesten Stahldrahtgeflecht mit Spritzbetonplomben sowie durch das Vorsehen einer einfallschürze am Stützmauerkopf von ca. Bahn-km 40,1+00 bis 40,4+42
- Neubau einer Rettungszufahrt mit Schottereindeckung und gleichzeitiger Verrohrung des Entwässerungsgrabens in diesem Bereich bei ca. Bahn-km 40,9+30
- Neubau eines Durchlasses zur Anbindung der Bahngräben an den weiterführenden Entwässerungsgraben südöstlich der Bahnanlagen bei Bahn-km 41,1+29
- Reprofilierung der Bahngräben

A. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

I. Grundentscheidung

Der Plan des Zweckverbands Hermann-Hesse-Bahn (Vorhabenträger) für den Bau von Eisenbahninfrastrukturanlagen auf dem Streckenabschnitt „Im Hau“ (Bahn-km 39,7+24 bis 41,1+35) im Rahmen der Wiederinbetriebnahme der Hermann-Hesse-Bahn wird einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und der naturschutzrechtlichen Maßnahmen festgestellt.

Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch die Planfeststellung ersetzt (insbesondere eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 4 BNatSchG vom Verbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, eine Ausnahme vom Biotopschutz (Offenland und Wald) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 30a Abs. 5 Satz 1 LWaldG erteilt, eine vorsorglich erteilte Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG und die Planfeststellung für den Gewässerausbau nach § 68 WHG).

Daneben werden im Planfeststellungsbeschluss wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8,9 WHG erteilt, insbesondere für das dauerhafte und bauzeitliche Ableiten von Grundwasser, die bauzeitliche Wasserhaltung, das dauerhafte Einleiten von Oberflächenwasser, das bauzeitliches Einleiten von Wasser und der bauzeitliche Austrag von Stoffen.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lage- und Höhenpläne, Querschnitte, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne, wassertechnische Untersuchung und Landschaftspflegerischer Begleitplan. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers Nebenbestimmungen insbesondere (zum Natur-, Arten-, Immissions-, und Denkmalschutz, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Schutz der Leitungsträger und zum Abfall- und Bodenschutz).
Auch die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

C. Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses

Es wird von der Möglichkeit der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 18b Abs. 3 AEG Gebrauch gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemeinsam mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den planfestgestellten Unterlagen in der Zeit vom 02.05.2025 bis einschließlich 15.05.2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Schienen / Hermann-Hesse-Bahn/Reaktivierung der Bahnstrecke Weil der Stadt - Calw) veröffentlicht. (Veröffentlichungsfrist).

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder sich geäußert haben, als zugestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verlangen bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Karlsruhe (Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe bzw. an poststelle@rpk.bwl.de) zu richten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss ist zur Information über das Ende der Veröffentlichungsfrist hinaus auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abrufbar.

gez. Weckesser